

---

SONDERMITTEILUNG 2020

Nr. 1 | 19. März 2020

### **HINWEIS ZUM WEINVERKAUF AB HOF**

Aufgrund vermehrter Rückfragen zum Weinverkauf ab Hof, möchten wir Sie zu folgendem Kenntnisstand und Informationserlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland Pfalz informieren.

Auf Basis der uns zum heutigen Tag zur Verfügung stehenden Informationen gehen wir davon aus, dass Sie Ihren Weinverkauf ab Hof weiter betreiben können. Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel müssen nicht geschlossen werden, bei Wein handelt es sich um ein Lebensmittel.

Gewerbetreibende sind dazu aufgerufen, kontaktreduzierende Maßnahmen zu ergreifen. Dazu wurde erlassen unter anderem folgende und für die Weinwirtschaft etwaige relevante Einrichtungen für Publikumsverkehr zu schließen:

- Bars, Clubs, Discotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen

Restaurants und Speisegaststätten dürfen nur eingeschränkt von 6 bis 18 Uhr betrieben werden. Zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit und der der Kunden, sind alle Gewerbetreibende dazu angehalten, alle erforderlichen hygienischen Maßnahmen zu ergreifen, um z.B. eine Übertragung des Virus über Gläser und weiteren Kontaktpunkten zu verhindern. Sachdienliche und aktuelle Hinweise zu den Fragen, ob das Coronavirus über Lebensmittel und Gegenstände übertragen werden kann und welche Maßnahmen Sie ergreifen können, um dem zu begegnen, finden Sie auf den Seiten des Bundesinstituts für Risikobewertung, dessen Bewertung vom 13. März 2020 im Anhang dieser E-Mail ist.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der dynamischen Entwicklung – diese Bewertung stets unter Vorbehalt neuer Erkenntnisse steht. Sobald wir neuere/weitere Informationen erhalten, werden wir Sie informieren.

Bleiben Sie gesund!